



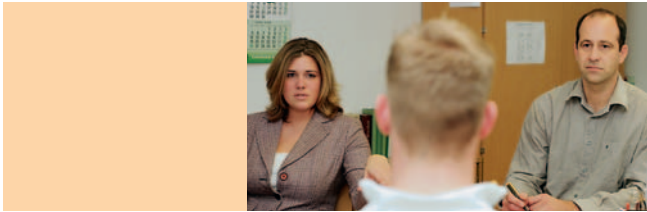
„Gelbe Karte“ –
Bis hierhin und nicht weiter!



Maßnahmen zur Abwehr und Vorbeugung von Jugendkriminalität sind ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Immer wieder erschüttern gerade auch Gewaltdelikte junger Männer die Öffentlichkeit. In den Lebensläufen von jungen Gewalt- und Intensivtätern fallen mangelnde familiäre Bindungen, eigene Gewalterfahrungen, geringe Bildung, Drogen- und Alkoholkonsum und andere Formen der Perspektivlosigkeit auf. Neben speziellen Programmen für diese besonderen Problemgruppen bedarf es Maßnahmen und Projekte, die frühzeitig der Entwicklung krimineller Karrieren entgegenwirken. Erfolgsvoraussetzungen für solche Projekte sind die enge Kooperation der beteiligten Einrichtungen (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe), eine beschleunigte Verfahrensgestaltung und klar verständliche Sanktionen, die eine Signalwirkung erfüllen. Das Projekt „Gelbe Karte“ bietet uns Möglichkeiten, die diesen Anforderungen ideal entsprechen.

Roswitha Müller-Piepenkötter
Justizministerin des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo Wolf MdB
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen



„Gelbe Karte“ – Was bedeutet das?

Jeder kennt die gelbe Karte aus dem Fußball: Fußballspieler, die gegen die Spielregeln verstoßen oder unsportliches Verhalten zeigen, werden vom Schiedsrichter mit einer gelben Karte verwarnet. Der Spieler weiß von nun an, dass weitere Regelverstöße nicht toleriert werden und er einen Platzverweis befürchten muss.

Auch bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es wichtig, frühzeitig Grenzen zu setzen. Denn Mofafrieren, Schwarzfahren, Graffiti-Schmierereien, Beleidigungen, Prügeleien und Ähnliches sind vielfach Ausgangspunkt für Jugendgewalt und Jugendkriminalität. Besonders wichtig ist es deshalb, jungen Straftätern vor Augen zu führen, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird. Nur so können „kriminelle Karrieren“ frühzeitig verhindert und Opfer geschützt werden.

Mit dem Programm „Gelbe Karte“ will die Landesregierung genau das erreichen. Möglichst bald nach der Tatbegehung werden jugendliche Straftäter an einem bestimmten Tag gemeinsam mit ihren Eltern zu einem „Gelbe-Karte-Termin“ geladen. In der Regel findet dieser Termin bei der örtlichen Polizei statt. Dort werden die Beschuldigten zunächst von der Polizei vernommen



und durch die Jugendgerichtshilfe angehört. Abschließend entscheidet die ebenfalls anwesende Staatsanwaltschaft, ob erzieherische Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen sind. In Betracht kommen z. B. die Ableistung von Sozialstunden, die Teilnahme an einem „Anti-Gewalt-Training“ oder eine Schadenswiedergutmachung.

In dem „Gelbe-Karte-Termin“ wird den jungen Straftätern eindringlich verdeutlicht, dass sie dieses Mal noch einmal mit einer Verwarnung davongekommen sind. Wie ein Fußballspieler müssen sie aber von nun an bei jedem weiteren „Foul“ mit deutlicheren Konsequenzen rechnen, d. h. im Regelfall mit einer Anklage und einem anschließenden Gerichtstermin.

Für wen kommt die Gelbe Karte in Betracht?

Die gelbe Karte kommt vorrangig bei Ersttätern und in Fällen der leichteren und mittleren Kriminalität in Betracht (z. B. Diebstähle mit einem Schaden bis etwa 50 €, leichte Sachbeschädigungen, leichte Körperverletzungen etc.). Allerdings muss sich der junge Straftäter im Gelbe-Karte-Termin einsichtig zeigen, sonst wird Anklage beim Jugendrichter erhoben und der Jugendliche kommt doch vor Gericht.

Was sind die Vorteile dieser Verfahrensart?

Die enge Zusammenarbeit von Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft in einem gemeinsamen Termin führt zu einer Verfahrensbeschleunigung. Hierdurch kann die Straftat zeitnah – regelmäßig innerhalb eines Monats – sanktioniert werden. Im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft können die Jugendlichen zugleich mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert werden.

Wo gibt es die Gelbe Karte?

Bislang werden Gelbe-Karte-Termine an 13 Standorten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt (Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Düsseldorf, Hagen, Hilden, Köln, Mettmann, Remscheid, Siegburg, Solingen, Wuppertal). Weitere Standorte sind geplant.

Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Gelbe Karte?

Die rechtlichen Grundlagen für das Projekt „Gelbe Karte“ stellen § 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz sowie die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (sog. Diversionsrichtlinien) vom 13. Juli 2004 dar. Danach kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich hält.

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 41/Stand: 2008



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de

